

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Internationale
Rechtshilfe
Bundesrain 20
3003 Bern.

8. Oktober 2012

Stellungnahme zur Ausdehnung der Rechtshilfe bei Fiskaldelikten

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18. Juni 2012, in welchem Sie uns zur Stellungnahmen in der Vernehmlassung zur Ausdehnung der Rechtshilfe bei Fiskaldelikten eingeladen haben. Für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Zusammenfassung der Stellungnahme

economiesuisse ist grundsätzlich einverstanden mit einer Anpassung im Bereich der Gewährung von Rechtshilfe bei Fiskaldelikten im Rechtshilfegesetz (IRSG). Dabei ist aber dem Spezialitätsprinzip gebührend Rechnung zu tragen.

Die vom Bundesrat gleichzeitig vorgeschlagene Übernahme der Zusatzprotokolle des Europarats ohne Fiskalvorbehalt lehnt economiesuisse hingegen ab. Dadurch würde die volle Rechtshilfe bei Fiskaldelikten auch Staaten gewährt, welche noch kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) der neuen Generation mit der Schweiz abgeschlossen haben. Die Anreize für jene Staaten, ein DBA mit der Schweiz abzuschliessen oder ein bestehendes DBA auf dem Verhandlungsweg anzupassen, würden verringert. Verhandlungen über DBA sind aber wichtige Gelegenheiten, Vorteile für die Schweizer Wirtschaft an anderer Stelle zu erlangen. Würde allen Europaratsstaaten die Gewährung einer umfassenden Fiskalrechtshilfe – unabhängig von einem DBA der neuen Generation – gewährt, würde die Position der Schweiz diesbezüglich geschwächt.

Eine Angleichung von Amts- und Rechtshilfeverfahren im Bereich der Fiskalstraftaten darf schliesslich nicht mit der innenpolitischen Diskussion vermischt werden, weder in prozeduraler Hinsicht noch mit Bezug auf die allfällige Neudefinition von Steuerstraftatbeständen.

1 Grundsätzliche Zustimmung zur Teilrevision des Rechtshilfegesetzes

Der Bundesrat hat im März 2009 beschlossen, den OECD Standard bezüglich der internationalen Amtshilfe bei Fiskaldelikten zu übernehmen. Seither gewährt die Schweiz auch bei Steuerhinterziehung sämtlichen Staaten Amtshilfe, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) gemäss dem OECD Standard (DBA der neuen Generation) besteht. Durch die vorgeschlagene Revision des Rechtshilfegesetzes IRSG wird die Gewährung von Rechtshilfe bei Fiskaldelikten an den neuen Standard bei der Amtshilfe angepasst. Diese Anpassung ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Die Haltung der Schweiz bezüglich der internationalen Zusammenarbeit bei Fiskaldelikten gewinnt durch die Anpassung an Kohärenz. Damit wird das politische Risiko reduziert, dass die Schweiz auf internationaler Ebene künftig erneut einem Anpassungsdruck bei der Zusammenarbeit in Steuerfragen ausgesetzt wird.

Durch die Voraussetzung des Bestehens eines DBA der neuen Generation erhöhen sich die Anreize für Staaten ohne DBA der neuen Generation, ein solches mit der Schweiz abzuschliessen. Entsprechende Verhandlungen bieten jeweils Möglichkeiten, weitergehende Verbesserungen für die Schweizer Wirtschaft (wie beispielsweise tiefere Residualsätze auf Dividenden, Zinsen und Lizenzeinkünften oder Schiedsklauseln) auszuhandeln.

Auch wenn *economiesuisse* damit keine grundsätzlichen Einwände gegen eine Teilrevision des IRSG hat, ist dem Spezialitätsvorbehalt gebührend Rechnung zu tragen. Das heisst, dass vor einer weiteren Verwendung von rechtshilfeweise erlangten Daten für andere Zwecke die Zustimmung der Schweiz erforderlich sein muss. Der Bundesrat hingegen will ausländischen Staaten die Verwendung von rechtshilfeweise erlangten Daten nicht nur für ein Strafverfahren, sondern z.B. auch für die Erhebung von Steuernachforderungen zugestehen. Dieser Haltung des Bundesrats stimmen wir nicht zu. Die Rechtshilfe in Strafsachen dient anderen Zwecken als die Amtshilfe. Bei der Rechtshilfe steht die Bestrafung eines Schuldigen im Vordergrund; verfahrensbeteiligt sind Rechtshilfe- bzw. Strafverfolgungsbehörden. Bei der Amtshilfe steht hingegen die korrekte Besteuerung eines Steuerpflichtigen im Vordergrund; verfahrensbeteiligt sind die Steuerbehörden mit ihren umfassenden Kompetenzen im Steuerbereich.

Schliesslich beantragen wir die Prüfung der Aufnahme einer ausdrücklichen Klausel ins IRSG, wonach keine Rechtshilfe geleistet wird, wenn ein Rechtshilfeersuchen auf Informationen beruht, die mit Methoden erworben wurden, die in der Schweiz strafbar wären.

2 Ablehnung der Übernahme der Zusatzprotokolle des Europarates

Nebst der Revision des IRSG schlägt der Bundesrat den Rückzug des Fiskalvorbehalts im Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen und die Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen ohne Fiskalvorbehalt vor. Damit würde die volle Rechtshilfe bei Fiskaldelikten sämtlichen Unterzeichnerstaaten dieser Zusatzprotokolle gewährt. Mit ungefähr der Hälfte dieser Staaten hat die Schweiz jedoch noch kein DBA der neuen Generation abgeschlossen. Auch diese Staaten würden in den Genuss der vollen Rechtshilfe bei Fiskaldelikten kommen. Dies ist im Wesentlichen aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Umgehungsmöglichkeiten:
Die Steuerbehörden dieser Länder könnten über den Umweg ihrer Justizbehörden Informationen von der Schweiz anfordern (insbesondere wenn der Spezialitätsgrundsatz, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, diesbezüglich aufgeweicht werden sollte).
- Schwächung der Position der Schweiz bezüglich vorteilhafte DBA-Regeln:
Die Anreize, ein DBA der neuen Generation mit der Schweiz auszuhandeln, würden für die Europaratsstaaten verringert. Damit würde die Position der Schweiz bei Verhandlungen zu neuen DBA geschwächt, und es würde deutlich schwieriger, in diesem Rahmen Verbesserungen für die Schweizer Wirtschaft zu erzielen. So würden aktuell etwa die Verhandlungen mit Italien im Rahmen des Steuerdialogs eindeutig negativ beeinflusst.

3 Keine Vermischung von IRSG-Revision und innenpolitischer Diskussion

Eine Angleichung von Amts- und Rechtshilfeverfahren im Bereich der Fiskalstraftaten darf nicht mit der innenpolitischen Diskussion vermischt werden, weder in prozeduraler Hinsicht noch mit Bezug auf die allfällige Neudefinition von Steuerstraftatbeständen. Dementsprechend darf das Ergebnis der vorliegenden IRSG-Revision kein Präjudiz für die innenpolitische Diskussion bilden.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Pascal Gentinetta
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Urs Furrer
Mitglied der Geschäftsleitung